

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

anfangen? In der neuen bleiben; ihre Mängel und Unvollkommenheiten verbessern und sie unsern Bedürfnissen und Verhältnissen anpassen.

Sprechen wir ernsthaft und unfigürlich.

Ist diese leichte Rückkehr zur alten Verfassung wirklich auch möglich, wie man mit treuherzigem Reichthum sie ankündet?

Der Lemman, Argau, Lavis, Bellinzona, das Rheinthal, Thurgau, Baden, Oberland, müßten wieder Unterthanen werden, und ist es möglich zu glauben, daß diese Bedingung ohne Widerstand angenommen und ohne Schwierigkeit aufgelegt würde?

Man giebt den Klagen, welche das Unglück erpreßt, ein allzu großes Gewicht; man rechnet auf allzu bestimmte und wichtige Resultate jener Rückkehr zum Alten; man zieht viel zu allgemeine Schlüsse aus den Aeußerungen des Schmerzes und aus den Wünschen selbst für die Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge. In ihrer Verzweiflung, unterliegt die Seele der Sanguinität des Augenblicks; alle ihre Gefühle sind auf ein einziges hingeworfen, auf das Gefühl des sie drückenden Uebels. Der Tod, die Sklaverei, alles erscheint ihr erwünscht, in so fern es nur ihren Leiden ein Ende macht. Ist die Krise vorübergegangen, als dann lehren die Triebe der Natur und die Hoffnungen zurück; was ihr kurz zuvor verlangenswerth erschien, das will sie nun nicht mehr. Es ist die Fabel des Holzhausers. In seiner Bekümmerniß rief er den Tod an; dieser erscheint; wofür bittet er ihn? er möchte ihm seine Last wieder aufladen helfen.

Bewechselt die Aristokratie nicht ihre Wünsche mit ihren Mitteln? Sie stellt diese als den Hindernissen, welche zu überwinden sind, gewachsen an. Sollte sie sich hierin nicht betrogen? Hat sie alles, was um sie herum sich geändert hat, in Anschlag gebracht? Das Fußgestell der Wildsäule ist zertrümmert; man konnte sie an der Erde liegend und in der Nähe betrachten. Wie vollkommen man sich auch ihre Formen aus der Ferne angesehen, vorstellen mag; sie haben verloren, was sie von dem Zauber der Perspektive geliehen hatten. Es wird viele Zeit erfordert, um sie wieder auf jene Höhe zu heben, von der herab sie einst so vortheilhaft erschien. Wie will man indessen den Mangel ersetzen? Die Unhängel der Macht sind gerade eben so verschwunden, wie die Täuschung, mit der sie umgeben war. Ihre Reichthümer sind dahingeschwunden, ihre Schätze sind erobert; von ihren Arsenalen und Magazinen ist nur noch das Andenken übrig geblieben; sie hat weiter

nichts mehr, das sie versprechen, nichts das sie geben könnte; sie muß selbst alles verlangen.

Nehmen wir an, sie sey durch irgend einen jener Gewaltstreich, die so viel unmöglich geachtete Dinge zu Stande bringen, wiederhergestellt; wie wird sie sich erhalten? Sie wird stehender Truppen bedürfen, denn sie kann sich nicht auf eine Miliz verlassen, die aus Menschen besteht, welche sich durch die Privilegien unterdrückt fühlen, die Gleichheit genossen und alsdann wieder Unterthanen geworden sind. Diese Armee wird entweder durch eigene Fonds oder durch Hülfsgelder des Auslandes bezahlt. Im ersten Fall muß sie Abgaben erheben und sie wird die Feudalrechte im ausgedehnten Sinne wieder herstellen. — Im 2ten Fall, wird sie von England, von Frankreich, von Oestreich zu gleicher Zeit Hülfsgelder ziehen? Kann sie sich dessen schmeicheln? Oder wird sie nur von einer dieser Mächte empfangen? Dann werden die beyden andern ihre Feinde seyn. Wird sie eine fremde Garnison zu Hilfe rufen? alsdann kann sie vielleicht unterjochte Unterthanen beherrschen, aber sie selbst wird auch ihren Nachbarn unterthan und verdächtig seyn.

Würde die Aristokratie ruhig und ihre Vorurtheile beseitigend, das Nachtheilige ihrer Lage überdenken, sie könnte unmöglich ihre Wiederherstellung wünschen. Der Rath, der ihre Hoffnungen hebt, ist der Rath eines arglistigen Feindes oder eines unbesonnenen Beschützers.

Der von der angeblichen leichten Wiederherstellung der alten Verfassung hergenommene Einwurf, kann nicht hin die Probe einer ernstern Prüfung nicht aushalten.

Ich habe gezeigt, daß der Federalismus für Helvetien nicht zuträglich seyn kann; ich habe die Vortheile der Einheit entwickelt, und die Einwürfe, die dagegen gemacht werden, beantwortet. Ich habe die Mängel der Verfassung, unter der sie bisher statt fand, nicht verschwiegen. Ich habe die Nothwendigkeit, eine andere an ihre Stelle zu setzen, anerkannt. Gibt es eine solche, die die Vortheile beyder Systeme in sich vereinigt? Ich glaube ja, und ich werde Sie hiervon in meinem nächsten Schreiben zu überzeugen suchen.

Ich bin u. s. w.

### Gesetzgebender Rath, 7. April.

(Fortsetzung.)

Die Finanz-Commission erkattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Die Pfarren Rüttli im Distrikt Bâ-

ren, E. Bern, besitzt in einem gewissen Bezirke Landes, die Generalität des Heu-, Emd-, Wersch- und Flachsch-Zehndens, welche Zehndpflicht, laut Vereinigungsakte von 1530, sich ausdrücklich auch, auf die künftig einzuschlagenden Aecker erstreckt. Von eben diesem Land ward hingegen der Getreidezehnden an die Regierung von Bern entrichtet.

Nun trug es sich zu, daß gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts mehrere der dortigen Bürger, Aecker zu Wiesen und Hausplätzen einzuschlagen begehrten und auch wirklich die dazu erforderliche obrigkeitliche Bewilligung erhielten, jedoch unter Auflegung eines Bodenzinses, anstatt des Zehndens. Von dem an ward also weiterhin kein Getreidezehnden mehr von diesen Bürgern gefordert, und auch jetzt macht niemand keinen Anspruch darauf. Eine andere Bewandnis hat es aber mit der zu der Pfarrey Rütli gehörigen Zehndgerechtigkeit. Zwar ward etwa bey 80 Jahren lang kein Schaden von derselben, von jenen Grundstücken gefordert. Als aber im Jahr 1764 dieser Pfarrzehnden hereiniget ward, so verlangte der Renovator desselben, daß die Besitzer dieser Einschläge die Heu-, Emd-, Wersch- und Flachsch-Zehndpflicht anerkennen. Die Besitzer weigerten sich aber dessen und behaupteten, um ihres, auf die Einschlagsbewilligung, anstatt des Zehndens gelegten Bodenzinses willen, nicht nur von dem Getreidezehnden, sondern überhaupt von aller Zehndpflicht befreyt worden zu seyn. Ueber diese Frage entstand ein Prozeß, der in den zwey ersten Instanzen zu Gunsten der Pfarrey Rütli entschieden ward; ein Urtheil, dem sich die Gegenparthey unterzog, ohne solches vor die höchste Gewalt zu ziehen. Von dem an führten auch die Besitzer dieser Grundstücke ihren Heu- und Emd-zehnden an die Pfarrey Rütli, ohne fernern Widerspruch ab.

Jetzt aber treten die Besitzer mehrerer in diesem Falle sich befindlicher Grundstücke, als nämlich Wendicht Stauffer und Mithaste von Rütli, mit einer Petition auf und begehren, daß ihre Einschläge entweder von dem bey deren Einschlagung neu aufgelegten Bodenzinse, oder aber von aller Zehndpflicht, mithin auch von der gegen die Pfarrey Rütli befreyt werden.

Nach dem Dasürhalten Ihrer Finanzcommission ist aber der gesetzg. Rath nicht diejenige Behörde, an welche die Petenten sich zu wenden haben. Es ist die Pfarrey Rütli, an welche die Petenten ansprachig sind, oder von welcher sie einen Nachlaß begehren, und diese Pfarrey hängt entweder direkte von der Verwaltungskammer

des Cantons oder von einem besondern Collatoren ab. Die Petenten haben sich also zu Händen eben dieser obern Behörde bey dem Pfarrer oder direkte bey dieser Behörde anzumelden, und können sie auf gültlichem Wege nicht zu ihrem vermeinten Rechte gelangen, so steht ihnen der Weg Rechtens offen. In keinem Falle ist es aber ein Gegenstand, der vor die Gesetzgebung gehört.

Ohne also in die Begründnis oder Unbegründnis der Sache einzutreten, rath die Finanzcommission Ihnen B. G. an, in dieses Befreyungsbegehren der Petenten nicht einzutreten, sondern dieselben dahin zu weisen, daß sie sich mit demselben an diejenige Behörde wenden, von welcher die Pfarrey Rütli, ihres Einkommens halb direkte abhängt.

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Rätthe! Bereits am 29. Herbstm. 1800 hatte der gesetzg. Rath in einem Dekretsvorschlage darauf angetragen, daß so wie für die 6 ersten Monate des Jahrs 1799 bereits geschehen war, auch für die 6 letztern Monate eben dieses Jahrs eine Staatsrechnung möchte abgefaßt und von Ihnen, B. Vollz. Rätthe! vorgelegt werden.

Auf diesen Dekretsvorschlag ist zwar kein eigentliches Besinden von Ihrer Seite eingekommen; allein die in Ihrer Botschaft vom 16. Weinmonat enthaltene Anzeige, daß eine Generalrechnung auf den 1. Jenner 1799, welche dann auch eine 2te für das Jahr 1799 selbst verhoffen ließ, vorgelegt werden sollte, und daß es mit dieser Arbeit allmählig vorrücke, konnte doch einigermaßen als eine Antwort auf jenen Antrag angesehen werden und sie gereichte dem gesetzg. Rath wirklich zu einiger Beruhigung. Seine Antwort vom 13. Novbr. thut daher der besondern Bruchrechnung für die 2te Hälfte des Jahrs 1799 keine Erwähnung mehr; sie äußert aber nebst der Hoffnung, daß die verheißene erste Generalrechnung nächstens werde vorgelegt werden, zugleich auch die gerechte Erwartung, daß auch an der Generalrechnung von 1799 mit Eifer werde gearbeitet werden, damit dieselbe der ihr unmittelbar vorhergehenden in kürzester Frist nachfolgen möge.

Bis jetzt aber ist noch keine dieser Rechnungen, noch nicht einmal die erste derselben, die für das Jahr 1798, eingereicht worden, und doch ist es bereits bey drey Jahren, daß der vollziehenden Gewalt die Verwaltung des Staatsvermögens anvertraut worden ist.

(Die Forts. folgt.)

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 12 May 1801

Fünftes Quartal.

Den 22 Floreal



## Gesetzgebender Rath, 7. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Botschaft an den Vollz. Rath, betreffend die Ablegung der Staatsrechnungen von den Jahren 1798 und 1799.)

Gewiß werden auch Sie, B. Vollz. Räte! mit dem gesetzg. Rath einstimmen, daß es dringende Zeit sey, über diese Verwaltung des Staatsvermögens ordentliche Rechnung abzulegen. Die Nation, von der stets neue Beyträge gefordert werden, ist eine solche Rechnungsablage zu erwarten berechtigt, und dem gesetzg. Rath als ihrem Stellvertreter, ist es unerlässliche Pflicht, hierauf zu dringen.

Der gesetzg. Rath ladet Sie demnach ein B. V. R. und fodert Sie selbst auf, daß Sie doch die möglichst geschwinde Ausfertigung der schon so lange rückständigen Generalrechnungen, ernstlich anbefehlen möchten, damit sie dem gesetzg. Rath baldest können mitgetheilt werden.

Die Polizeicommission erstattet über das Begehren des Peter Adam, C. Solothurn, die Bewilligung zu Errichtung einer Mühle betreffend, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet über den Crispinianischen Bruderschaftsfond in Bremgarten einen Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. B. Wild von Erlangen, Apotheker in Oberdon, der seit 20 Jahren sich in der Schweiz aufhält, bittet um das helvetische Bürgerrecht. Wird an die Constitutionscommission gewiesen.

2. Die Schullehrer von Vivis bitten um Bezahlung ihrer rückständigen Gehalte. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Um die Lücke zu erfüllen, welche durch den verwerflichen Verkauf der Hauptdomäne zu Sonnenberg entstanden ist, fand sich der Vollz. Rath im Falle auf die zweckmäßigsten Mittel um so mehr zu denken, als die noch obschwebende Veräußerung der Sonnenbergischen Separatbesitzungen nicht ins Große fallen kann, indem es unbehutsam wäre, durch Veräußerung verschiedener Wiesgründe das auf dem Berg gelegene rohe Ackerland ganz außer Möglichkeit der Culture zu setzen.

Die Vorschläge, die der Vollz. Rath Ihnen dießfalls macht, betreffen lauter abgeriffene Stücke einseitlicher Besitzungen, von welchen sich nach sorgfältiger Untersuchung ergeben hat, daß sie den Hauptdomänen nicht nur entbehrlich, sondern in mehreren Rücksichten lästig sind.

Derselbe übersendet Ihnen die Schätzung folgender Güter:

- a. Von der Domäne Freudenfels im C. Thurgau:
  1. Die Mühle zu Eschenz, auf 13912 Fr. geschätzt. Wassergüsse haben beträchtliche Reparationen nothwendig gemacht, und es läßt sich keiner dem Interesse des Verkaufscapitals sich annähernden Verpachtung, entgegensehen.
  2. Das Wirthshaus zu Eschenz, auf 8728 Fr. geschätzt, obschon der Pachtzins nie über 37 Fr. gebracht werden konnte. Für den Kauf aber sind glückliche Aussichten vorhanden.

b. Von der Domäne Wagnang im C. Thurgau, sendet Ihnen der Vollz. Rath eine Schätzung verschiedener Stücke, welche sich auf 4378 Fr. 1 bz. 8 r. beläuft.

Er hat diese Schätzung, die dem Ministerio zu niedrig schien, nochmals prüfen lassen, ward aber ver-

ständig, daß sie von der Nothigkeit dieser von der Hauptbesitzung sehr entlegenen und darum unmöglich wohl zu wartenden Güter herrühre. Da sich aber Benachbarte derselben, kauslustig finden, so laßt sich immer eine ziemlich angemessene Loosung verhoffen.

C. Die Insel Ufnau im Zürichsee gelegen und zur Domaine Pfäffikon gehörig, zu deren Aufnahme sie um so wichtiger und unwesentlicher ist, als die Insel selbst die nothwendige Streuung und gar alles Holz enthält. Diese Umstände verringern den Werth derselben, der auf 12160 Fr. geachtet ward. Es läßt sich aber hoffen, daß ihre Lage eine ziemliche Concurrency von Käuffern und daher eine bessere Loosung verschaffen werde.

Der Volkz. Rath bittet Sie B. G., ihn nicht nur zur Feilbietung dieser Besitzungen, sondern zugleich zu Bestimmung solcher Zahlungsstermine zu bevollmächtigen, die den Verhältnissen gegen die Einsiedlischen Gläubiger entsprechend seyn könnten.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie befragen den Volkz. Rath über die Gründe, aus welchen er ein von der Gemeinde Zürich angesprochenes, im Canton Thurgau gelegenes Domainengut nicht in die Suspension der Veräußerung eingeschlossen habe, welche er den von der gleichen Gemeinde angesprochenen, im Canton Zürich gelegenen Gütern angedeihen ließe.

Derselbe haltet es für das füglichste, B. G., wenn er Sie überhaupt mit dem Gange bekannt macht, den er bey allen diesfälligen Ansprüchen der Gemeinde Zürich beobachtet hat.

Nachdem die Gemeindegammar die verlangte Verkaufseinstellung im Canton Zürich erhalten hatte, suchte sie in einer 2ten Petition auch die Verkäufe der Güter Wsn, Neuforn und der Schmiede von Bellhausen zu hemmen, ohne nur der Weinsfeldischen Lehengüter mit einem Worte zu erwähnen.

Aus dazwischen gekommenen ökonomischen Rücksichten, hob der Volkz. Rath den Verkauf der Domänen Wsn und Neuforn auf; da er aber nach der Weisung des Gesetzes die mit dem Stempel der Republik unbedzeichnete Petition ausser Acht ließ, ward die Schmiede von Bellhausen versteigert und liegt nun, weil der Verkauf wegen unhinlänglicher Loosung verworffen ward, das zweytemal in der Steigerung.

Den 3ten Merz trat nun die Gemeindegammar mit der neuen Bittschrift auf, welche Sie dem Volkz. Rath

den 1ten übermachten. Sie bezieht durch dieselbe die Ratifikation der Weinsfeldischen Lehengüter im Canton Thurgau und den Verkauf der Güter zu Sax im C. Linth, zu behindern, und schließt alle ihre im Canton Thurgau ehemals besessenen Domainen in ihrem ganzen Umfange ein.

Der Volkz. Rath glaubte nun in diese ausgedehnte Prätention nicht mehr eintreten zu sollen, in Erwägung daß sich die Gemeinde in Hinsicht auf diese Ansprachen nicht einmal auf ein Dokument bezog, daß in keiner frühern Petition einige Erwähnung von den Lehngütern zu Weinsfelden gemacht ward, daß dieses mit den nöthigen Requisitionen nicht versehenen Ansuchen, bis nach dem Verkauf dieser Lehengüter angestanden war, und daß eben die gleiche Säumnis wegen Sax statt findet, indem die Versteigerungen auch im Canton Linth bereits in vollem Gange waren. — Hiemit glaubt derselbe B. G. Ihrem Ansuchen vom 26. Merz vollständig entsprochen zu haben.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der B. Anton Milani von Corgena in Cisalpinien, wurde, wie aus beyliegendem Berichte des Ministers der Künste u. Wissenschaften und den angefügten Acten erhellt, im J. 1796 in das Augustinerkloster zu Bellinz, wo er vorher als Student 7 Monate gelebt hatte, als Noviz aufgenommen, und für ihn wurden 2. 727 f. 10 als Kostgeld, 2000 L. zur Klosteraussteuer und 1206 L. zur Stiftung einer Leibrente von seinem Onkel, dem Pfarrer Tordini zu Mercallo, bezahlt: so daß Milani jährlich 72 Livr. beziehen, das Capital aber bey seinem Absterben dem Kloster verbleiben sollte.

Da nun der B. Milani zufolge des Gesetzes vom 17. Herbst. 1798 aus dem Orden getreten: so erklärte derselbe, unter Fortsetzung seiner Rente aus den Kloster-einkünften, sich mit der Aussteuer von 30 bis 35 Louisd'or begnügen zu wollen.

Diese Aussteuer findet der Volkz. Rath nach allen angestellten Untersuchungen eben so mäßig als gerecht, und glaubt daher, Sie B. G. einzuladen zu sollen, dem B. Milani ein für allemal eine Aussteuer von 35 Louisd'or samt der Bestätigung einer ihm jährlich aus den Kloster-einkünften abzureichenden Leibrente von 72 Mailander-Livres zu bewilligen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Municipalitätencommission gewiesen, um am Donstag zu berichten:

B. Gesetzgeber! Da zufolge des Gesetzes vom 15.

Hornung 1799 jeweilen auf den ersten May die Municipalitäten und Gemeindefamiliern erneuert werden sollen und dieser Zeitpunkt heranrückt; auf der andern Seite aber wegen der gegenwärtigen provisorischen und der bevorstehenden Einführung einer neuen Verfassung, die Erneuerung aller übrigen Behörden eingestellt und nur ein einstweiliger Modus für die Ergänzung derselben eingeführt worden, so sieht sich der Volkz. Rath im Fall, von Ihnen B. G. eine Entscheidung zu begehren: ob die Generalversammlungen der Actiobürger zur Erneuerung der Gemeindebehörden abgehalten werden sollen, oder ob dieselben nicht bis auf einen schicklichen Zeitpunkt aufgeschoben werden könnten? Viele Municipalbeamten haben ihre, besonders wegen der Requisitionen und Einquartierungsgeschäften so unangenehmen Stellen, nur in der Hoffnung bis jetzt versehen, daß sie derselben bey den bevorstehenden neuen Wahlen würden entladen werden. An andern Orten sind die Municipalitäten und Gemeindeverwaltungen so zusammengesezt, daß eine Erneuerung derselben höchst nothwendig ist. Hingegen ist zu besorgen, daß die allgemeine Zusammenberufung der Generalversammlungen der Actiobürger in der gegenwärtigen Lage der Republik zu mannigfaltigen Unordnungen Gelegenheit geben könnte. In vielen Gemeinden würden sowohl die Municipalbeamten als die Gemeindevorstände abtreten, ohne daß sich andere Bürger bereit finden würden, diese Stellen anzunehmen, und auf diese Weise könnte ein Zustand von Anarchie entstehen, der in gegenwärtigem Zeitpunkt um so viel nachtheiliger Folgen hätte, weil die Volkziehung des neuen Auftragsystems vorzüglich auf den Municipalitäten beruht.

Der Volkz. Rath ladet Sie ein, B. G., diese Gründe in reifliche Erwägung zu ziehen und darüber mit möglicher Beförderung einen Entscheid zu geben.

### Gesezgebender Rath, 8. April.

Präsident: B o n d e r s t u e.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Der Altamann Nitz von Messen, Distr. Biren, bewirbt sich zum zweytenmal um die Erlaubniß, seines Bruders Tochter heyrathen zu dürfen. — Da derselbe mit der nemlichen Bitte bereits unterm 11. Dec. 1800 abgewiesen worden ist, so verdient die Wiederholung derselben, nach dem Ermessen Eurer Pet. Commission keine Berathung. — Angenommen.

2. In einer unterm 24. März dem gesezgebenden Rath vorgelegten Petition, beschwerten sich die Gemeinden im Bezirk Olten sowohl über das Kriegscommissariat zu Arau, als das Ministerium des Innern, deren Verfügungen dahin zielen, auf Unkosten des Bezirks Olten, dem Bezirk Arau mit Einquartierung zu schonen. — Diese Klage ward von Ihnen B. G. sofort der Volkziehung überwiesen. Nun erhebt sich der Bürger Districts-Commissair Schmutziger von Arau gegen die Grundlosigkeit dieser Klage, und verlangt zu seiner Entlädniß scharfe Untersuchung seines Benehmens. Die Petitionen-Commission schlägt Ihnen vor, diese letztere Vorstellung als das Gegenstück der erstern, der nemlichen competenten Behörde zur Untersuchung zu überweisen. Angenommen.

3. Der Jakob Stuber, unterstützt von der Municipalität Härtlingen und Eggertinden, begehrt Wiederherstellung seines zu Eggertinden, Distr. Olten, seit der Revolution geübten, nun aber von der Verwaltungskammer von Solothurn, in Betracht zweyer dafelbst vorhandenen Tavernenwirthshäuser, supprimirten Pintenschenkens. — Die Pet. Com. trägt auf Verweisung dieses Begehrens an die Volkziehung an. — Angenommen.

4. In der Beglaubniß, daß ihr in Betreff der rückständigen, auf einem Stiftgut schuldigen Besoldung ihres Siegers, dem Volkz. Rath unterm 18. Nov. 1800 eingereichtes Begehren, an die Gesezgebung gelangt sey, bittet die Municipalität Frauentkapellen, Distr. Laufen, den förderlichen Entscheid. — Da kein solches Ansuchen an den gesezgebenden Rath gelangt ist, so rathet die Pet. Com. an, diese Bittschrift der Volkziehung zur Erinnerung des betreffenden Ministerii zu überweisen. — Angenommen.

5. Die Gemeinde Eßlingen verlangt der Kirchgemeinde Egg einverleibt zu werden. Es fragt sich aber: ob die Kirchgemeinde Egg sie in ihren Schooß aufnehmen wolle, oder aus welchen Gründen sie diesen Antrag ausschlage? Um dieses zu erfahren, trägt die Pet. Com. an, das Begehren der Gemeinde Eßlingen der Volkziehung zur Communication an die Gemeinde Egg zu überweisen. — Angenommen.

6. Die Municipalität Altdorf bittet, daß die Priester ihres Bezirks füröbin dispensirt werden möchten, vor dem Antritt ihrer Pflichten nach Zug zu reisen, um sich daselbst prüfen zu lassen. — Die Pet. Com. trägt an, dieses Begehren der Unterrichtscommission zu überweisen. — Angenommen.

7. Der Jacob Reutem, Bader zu Langenthal, dem die Einregistrirungsgeldgebühr von einem lezthin erkaufenen

Haus gefordert wird, begehrt aus Grund, daß dieses Haus keiner Ehrschakpflicht unterworfen war, von der Einregistrirungsgebühr losgesprochen zu werden. — Da diese beyden Gebühren, ob schon sie in Effectu viel ähnlich scheinendes haben, dennoch aus einer ganz verschiedenen Quelle herrühren, die Einregistrirungsgebühr dann eine General-Staatsabgabe ohne Ausnahme ist, so rathet die Vet. Com. an, in dieses Begehren nicht einzutreten. — Angenommen.

(Die Fortf. folgt.)

## Inländische Nachrichten.

### Der Regierungsstatthalter des Cantons Linth an die Bewohner desselben.

Das neu erschienene Abgaben-Gesetz vom 15. Christmonat 1800 erweckt bey Euch, Bewohner des Cantons Linth! bange Sorgen. Ich habe mich bemüht, selbes näher kennen zu lernen, aber bald genug gefunden, daß die Begriffe, die man sich von diesem Gesetz macht, sehr oft falsch und irrig sind. Doch diese alle zu widerlegen, ist nicht anderst möglich, als wenn ich Euch kurzweg sage, welche Abgaben das Gesetz fordert. Der Zweck, den ich dadurch beabsichtige, ist Eure Beruhigung; erreiche ich denselben auch nur theilweise; so ist zugleich auch der erste Wunsch meines Herzens erfüllt.

Diese Abgaben sind nun folgende:

1. Alle liegenden Güter werden nach einem Mittelpreis geschätzt, und davon Zwey vom Tausend bezahlt. Wer etwas auf seinem Gut schuldig ist, kann solches hernach wiederum dem Zinsherrn abziehen.

2. Müssen dreyerley Sorten Stempelpapier gebraucht werden; die erste und wohlfeilste Sorte ist für alle Schriften, so vor Beamten und Gerichten Gültigkeit haben sollen; so wie auch für alle Scheine, Conten u. s. w. für Fr. 20, und mehr; die zweyte Sorte ist für alle Obligationen und andere Handschriften aller Art, in denen kein liegendes Gut als Unterpfand verschrieben ist; die dritte Sorte ist endlich für Wechsel und Anweisungen. Die erste Sorte wird nach der Größe des Papiers, die zwey letztern Sorten aber nach der Summe, die darauf verschrieben wird, bezahlt.

3. Müssen Kartenspiel, Zeitungen und Berichtzedel einen besondern Stempel tragen.

4. Die wirklich bestehenden Handschriften aller Art, in denen kein Unterpfand verschrieben ist, müssen von dem Gerichtschreiber visitirt werden, doch ohne daß er die-

selben lesen darf, und bezahlen Eins vom Tausend. Die Verschreibungen hingegen, in denen ein Unterpfand verschrieben ist, zahlen nichts, indem das Unterpfand die Grundsteuer bezahlt.

5. Handelsleute und Fabrikanten müssen Patente lösen nach Maßgabe ihres Handels.

6. Künstler, Handwerker und Professionisten müssen ebenfalls Patente haben, welche nach Umständen von Bg. 10 bis Fr. 20 kosten.

7. Aerzte, Wundärzte und Advokaten müssen das gleiche thun.

8. Die Wirthhe bezahlen theils zu Händen des Staats, theils zu Händen der Gemeinden Fünf vom Hundert Getränkeabgabe.

9. Wird die bekannte Handänderungssteuer bezahlt; so wie auch eine Abgabe bey Erbschaften nach den Graden der Verwandtschaft.

10. Von Bedienten, von Pferden und Kutschen, wenn selbe nur zum Pracht gehalten werden, wird ebenfalls eine Abgabe zu Händen des Staats und der Gemeinden bezahlt; so auch die Jäger.

11. Und endlich wird den öffentlichen Beamten Eins vom Hundert ihrer Gehalte abgezogen.

Dies sind nun die Abgaben, die wir bezahlen sollen; mehr nicht und weniger nicht. Mehrere derselben haben noch Ausnahmen, als wie z. B. die Handänderungssteuer bey Falkimenten, die Erbschaften vom Vater und Kind u. s. w.; doch alles das kann ich hier nicht weiters aussetzen, da alles in dem Gesetz und den darauf Bezug habenden Beschlüssen eingesehen werden kann, und ich Euch einzig einen deutlichen Begriff von den Abgaben selbst geben wollte.

Bewohner des Cantons Linth! vergesst niemals, daß kein Staat ohne Einkünfte bestehen kann. Bedenket, daß unser Vaterland sich von einer durch Raubucht und den alles verheerenden Krieg verursachten Entkräftung zu erholen hat. Jeder von uns achte bloß auf das, was das Gesetz von ihm fordert, und erfülle solches; so wird er sich selbst vor Schaden und Nachtheil fern. Thun wir alle das Gleiche, so wird unser Canton ferners das unschätzbare Glück innerer Ruhe und allgemeiner Sicherheit genießen.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll in allen Kirchen des Cantons verlesen, an gewöhnlichen Orten angeschlagen, und von den Beamten den Bürgern, die solche verlangen, unentgeltlich abgegeben werden.

Geben Clarus den 28ten April 1801.

Der Regierungsstatthalter: P e r r.